



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Informationen zur Bundestagswahl am Sonntag, 23. Februar 2025

Wahlbenachrichtigungen an die Bürger werden nach den gesetzlichen Fristen bis spätestens 2. Februar zugestellt. Der Versand wird Ende Januar beginnen. Die Versendung der Briefwahlunterlagen wird jedoch erst nach Vorliegen der Stimmzettel in den Gemeinden erfolgen. Diese werden im Laufe der ersten Februarwoche an die Gemeinden ausgeliefert, sodass frühestens am 7. Februar mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen begonnen werden kann. Der Zeitraum für die Briefwahl beträgt also etwas über zwei Wochen entgegen der ansonsten üblichen sechs Wochen.

Die Gemeinde Meinhard wird aufgrund des kleinen Zeitfenster der Briefwahl ihre Öffnungszeiten des Bürgerbüros ab 7. Februar bis zur Wahl ändern:
 1.) Freitag, den 7. Februar 2025 von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr
 2.) Montag, den 10. Februar 2025 bis 13. Februar 2025 von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr
 3.) Freitag, den 14. Februar 2025 von 8 Uhr bis 12 Uhr
 4.) Samstag, den 15. Februar 2025 von 8 Uhr bis 12 Uhr
 5.) Montag, den 17. Februar 2025 bis Samstag, den 22. Februar 2025 von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr
Der Bürgermeister

Hinweise zu den Grundsteuerbescheiden

Einsprüche müssen direkt an Finanzamt

Die Grundsteuer errechnet sich aus dem vom Finanzamt ermittelten und im Steuerbescheid festgestellten Messbetrag.

In der Festsetzung liegt auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht (Steuerschuldner).

Die Kommune ist an die im Steuerbescheid des Finanzamts getroffenen Entscheidungen gebunden und hat sie den eigenen Steuerbescheiden zugrunde zu legen.

Dies gilt im Besonderen auch, wenn die Steuermessbescheide des Finanzamts noch nicht rechtskräftig sind.

Wichtig zu wissen:

Entscheidungen in einem Feststellungsbescheid oder einem Steuermessbescheid des Finanzamts können nur bei dem zuständigen Finanzamt – und nicht bei der Gemeinde Meinhard – getroffen werden.

Falls gegen den Steuermessbescheid beziehungsweise Zerlegungsbescheid bei dem Finanzamt Einspruch eingelegt

wird, und aus diesem Grund eine Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides der Gemeinde Meinhard begehrt wird, ist der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) unmittelbar an das zuständige Finanzamt, das für die Entscheidung gemäß § 361 Absatz 2 AO zuständig ist, zu richten.

Der Steuerschuldner bleibt der Gemeinde Meinhard gegenüber zahlungspflichtig, bis ein geänderter Bescheid des Finanzamts vorliegt.

Bei verspäteter Zahlung ist der gesetzlich festgelegte Säumniszuschlag zu berechnen. Außerdem sind rückständige Beträge im Verwaltungsverfahren (Mahnung / Vollstreckung) kostenpflichtig einzuziehen.

In Härtefällen besteht die Möglichkeit, einen Stundungsantrag an die Gemeinde Meinhard zu stellen. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet jeweils der Gemeindevorstand. Die gesetzlichen Stundungszinsen sind zu entrichten.

Fahrer für Meinhards Bürgerbus gesucht

Meinhard – Zweimal in der Woche dreht er seine Runde: Grebendorf – Neuerode – Hitzelrode – Motzenrode – Jestädt – Eschwege – Grebendorf und umgekehrt. Vormittags und nachmittags jeweils am Dienstag und Donnerstag. Doch wie überall – von den ehemals zehn Fahrern sind zwei krankheits- und altersbedingt ausgeschie-

den.

Interessierte Bürger, die sich hier ehrenamtlich einbringen möchten, sind herzlich willkommen und sollen sich bei Stephanie Flügel im Hauptamt der Gemeinde melden. Die Kolleginnen und Kollegen des Bürgerbusteamts heißen Euch schon jetzt herzlich willkommen.



Braucht ehrenamtliche Fahrer: der Bürgerbus der Gemeinde Meinhard. FOTO: GEMEINDE MEINHARD

Gehwege haben Vorrang
 So ist der Winterdienst in der Gemeinde Meinhard organisiert

Meinhard – Der Winterdienst in der Gemeinde Meinhard wird über einen Alarmierungsplan gesteuert. Der Alarmierungsplan ist verknüpft mit dem Bereitschaftsplan und wird durch Ansprechpartner in der Hessischen Schweiz und im Tal bestätigt. Darüber hinaus werden Prognosen der staatlichen und privaten Wetterdienste für unsere Gemeinde täglich herangezogen.

Beim Winterdienst der Gemeinde Meinhard kommt das gesamte Personal des gemeindlichen Bauhofes zum Einsatz. Der Winterdienst der Gemeinde Meinhard generiert an einem Tag Maschinen-, Personal- und Sachkosten von rund 4000 Euro. Im Mittel war der Winterdienst in den zurückliegenden drei Jahren im Winterhalbjahr an 24 Tagen im Einsatz. Der Mehraufwand des Winterdienstes gegenüber den vier Talgemeinden liegt für die drei Ortsteile in der schneereichen Hessischen Schweiz bei fünf Einsatztagen.

Gehwege haben höchste Priorität

Bei der Organisation und Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes wird zwischen Gehwegen und Fahrbahnen differenziert. Grundsätz-

lich haben die Gehwege höchste Priorität und sind für ein sicheres Begehen durch Fußgänger in der Zeit von 7 bis 20 Uhr werktags freizuhalten. Für die Gemeinde heißt das auch, dass die Gehwege, welche an gemeindeeigenen Grundstücken liegen, die Friedhofszugänge, die Feuerwehrhäuser, die Vorplätze der Dorfgemeinschaftshäuser und die Zugänge zu den drei Kindergärten freigeräumt werden müssen.

Streuen nach Gefährlichkeitsgrad

Die Reinigung der Fahrbahnen hat nachrangig zu den Gehwegen zu erfolgen. Für das reine Räumen des Schnees auf Fahrbahnen werden die Grundsätze von „Hindernissen auf Fahrbahnen“ zu Grunde gelegt, sodass in der Regel die Notwendigkeit, Schnee zu räumen erst ab einer Höhe von etwa 15 Zentimetern besteht. Bei Glättebildung ergibt sich grundsätzlich eine Streupflicht, die in der Regel mit einem vorherigen Räumen einhergeht, da das Abstreuen sonst keinen Sinn macht.

Bei Glättebildung gilt aber auch, dass die Straßen nach den Kriterien „Gefährlichkeit“ und „Verkehrswichtigkeit“ abzustreuen sind. Beide Kriterien

müssen erfüllt sein. Die Rechtsprechung gibt vor, dass winterliche Straßen „nach besten Kräften“ geräumt und gestreut werden sollen. Winterdienst muss demnach erfolgen nach Eintritt der Glätte nur an gefährlichen und gleichzeitig verkehrsbedeutsamen Stellen und nur während der Tagesstunden und innerhalb einer angemessenen Zeit.

Bei der „Gefährlichkeit“ einer Straße wird die Steigung, die Straßenführung sowie der Straßenbelag berücksichtigt. Grundsätzlich muss aber angemerkt werden, dass das Fahren bei Eis und Schnee selbst für erfahrene Autofahrer immer eine große Herausforderung darstellt. Durch Eis und Schnee verliert das Fahrzeug an Bodenhaftung und kann dadurch sehr schnell außer Kontrolle geraten.

Führer von Fahrzeugen haben daher vor Antritt der Fahrt für sich persönlich abzuschätzen, ob sie den erhöhten Anforderungen im Winter an die Ausrüstung ihres Fahrzeuges und ihr persönliches fahrerisches Können bei Fahrten im Winter gerecht werden. Es kann im Winter nicht davon ausgegangen werden, dass die Straßen sommerähnlichen Zuständen entsprechen.

Der Begriff „Verkehrswichtigkeit“ musste bisher immer als unbestimmter Rechtsbegriff angesehen werden, da es keine Definition für die Verkehrsbedeutung einer Straße gab. Die Bundesarbeitsgemeinschaft deutscher Kommunalversicherer hat definiert, dass eine Straße nicht als verkehrswichtig anzusehen ist, wenn diese nur von 50 Fahrzeugen pro Stunde befahren wird.

Optimale Vorbereitung und Technikeinsatz garantieren jedoch nicht immer schnee- und eisfreie Straßen. Denn Räum- und Streufahrzeuge können nicht überall gleichzeitig sein – trotz optimierter Routenplanung. Erschwerend kommt häufig beim Winterdienst hinzu, dass immer wieder Anwohner ihre Fahrzeuge im Winter auf der Straße parken. Für die Räumfahrzeuge gibt es dann oftmals kein Durchkommen.

Grundsätzlich steht der Winterdienst der Gemeinde in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und des Personals. Bürgermeister Gerhold Brill bittet daher um Verständnis, dass der Winterdienst erst im Zenit des täglichen Schneefalls ausstrückt, da letztlich auch die Kollegen des Bauhofes in der Arbeitszeit begrenzt sind.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

PFARRAMT MEINHARD 1
 Jestädt, Motzenrode, Hitzelrode, Neuerode
 Pfarrer Harald Aschenbrenner, E-Mail: pfarramt.jestaedt@ekkw.de, Tel. 0 56 51/2 02 23

PFARRAMT MEINHARD 2
 Grebendorf, Schwebda, Frieda
 Pfarrer Rainer Koch, E-Mail: pfarramt.schwebda@ekkw.de, Tel. 0 56 51/5518

SONNTAG, 19. JANUAR 2025
Jestädt: 10 Uhr – Kindergottesdienst
Motzenrode: 10:30 Uhr – Gottesdienst
Neuerode: 9:30 Uhr – Gottesdienst

Grebendorf: 10:30 Uhr – Gottesdienst
SONNTAG, 26. JANUAR 2025
Jestädt: 17 Uhr – Gottesdienst für alle Gemeinden von Meinhard 1
Schwebda: 9:30 Uhr – Gottesdienst
Frieda: 10:30 Uhr – Gottesdienst

TERMINE
DONNERSTAG, 23. JANUAR 2025
Jestädt: 15 Uhr – 17 Uhr – Teestube im Gemeindehaus Jestädt
Schwebda: 18 Uhr – Zeit der Stille im Gemeindehaus Schwebda



Am 26. Januar ist um 9.30 Uhr ein Gottesdienst in der Kirche in Schwebda. FOTO: JUTTA GROSSNH